

Interne Richtlinien betreffend die Teilnahme an Unterricht, Praktika und Veranstaltungen der PH-VS während der Grundausbildung für die Basis- und Primarstufe¹.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PH) vom 4. Oktober 1996;
Verordnung über Aufnahme und Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule (VOPH) vom 14. August 2002, insbesondere Art. 31 und 32.

Abschnitt 1 – Teilnahme an Unterricht und Praktika

Art. 1 – Anwesenheit im Unterricht und in den Praktika

¹ Die Grundausbildung an der PH-VS ist grundsätzlich eine Vollzeitausbildung.

² Die Direktion der PH-VS legt eine Jahresagenda fest, in der die Unterrichts- und Ferienzeiten angegeben sind. In dieser Agenda sind sämtliche Pflichtveranstaltungen des akademischen Jahres aufgeführt. Wenn es die Umstände verlangen, sind Änderungen in der Jahresagenda im Verlauf des Studienjahres möglich.

³ Laut Artikel 32 der VOPH besteht Anwesenheitspflicht für den vom Studienplan vorgesehenen Unterricht und den Praktika. Der Unterricht umfasst: die Lehrveranstaltungen, institutionelle Sitzungen, Konferenzen und verschiedene Ateliers, die Mentoratsreffen, die von der Direktion beschlossenen Aus- und Weiterbildungstage (Einführungstage, Wintersportwoche, Informationssitzungen etc.) sowie die Wahlthemen.

⁴ Für die Kreditierung jeder Lehrveranstaltung und jedes Praktikums muss die Anwesenheit grundsätzlich mehr als 80% betragen.

⁵ Die 20-prozentige, tolerierte Abwesenheit umfasst Krankheiten, Unfälle oder andere bedeutende unvorhergesehene Ereignisse. Der Entscheid über die Annehmbarkeit der Gründe obliegt alleine der Lehrperson.

⁶ Wiederholte verspätete Ankunft und frühzeitiges Verlassen des Unterrichts wird als Abwesenheit gewertet.

⁷ Termine mit Lehrpersonen im Zusammenhang mit dem Mentorat, dem Tutorat, der Diplomarbeit und den Praktika finden ausserhalb der Unterrichtszeiten statt.

⁸ Arzt-, Zahnarzt- und andere Therapeutenbesuche haben grundsätzlich ausserhalb der Unterrichtszeiten zu erfolgen.

Art. 2 – Anwesenheitskontrolle

Die Lehrperson ist für die Anwesenheitskontrolle im Unterricht verantwortlich und führt dazu eine Anwesenheitsliste.

Art. 3 – Abwesenheit bei Lehrveranstaltungen und Praktika

¹ Im Falle einer Abwesenheit wegen Krankheit, Unfalls oder bedeutender unvorhergesehener Ereignisse informiert der Studierende die betroffenen Lehrpersonen und Praktikumslehrpersonen schnellstmöglich per E-Mail oder Telefon unter Angabe des Grundes für seine Abwesenheit.

² Im Falle einer längeren Abwesenheit informiert der Studierende auch die Bereichsleitung per E-Mail. Diese legt, in Zusammenarbeit mit dem Studierenden, die für seine Rückkehr erforderlichen Bedingungen fest.

³ Prinzipiell ist für Studierende, die zum Militär- bzw. Zivildienst verpflichtet sind, keine Abwesenheit möglich. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine Verschiebung seiner Dienstzeit bei den betreffenden Militärstellen zu beantragen. Das Sekretariat erteilt ihm eine Bescheinigung darüber, dass er für das Semester eingeschrieben ist.

¹ In den vorliegenden Richtlinien gilt jegliche Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.

Art. 4 – Antrag auf Beurlaubung

Studierende können per E-Mail an die Bereichsleitung einen begründeten Antrag auf Beurlaubung einreichen. Urlaub wird aus Gründen, die mit dem Lehrberuf in Zusammenhang stehen, gewährt.

Art. 5 – Antrag auf Äquivalenzen

¹Die Bereichsleitung analysiert nach der Aufnahme des Studierenden, ob Äquivalenzen vorliegen.

²Der Studierende, der auf der Grundlage eines Dossiers formell den Nachweis über Kenntnisse/Kompetenzen erbringt, die denjenigen einer erteilten Lehrveranstaltung als äquivalent anerkannt werden, erhält die ECTS-Punkte der Lehrveranstaltung und wird vom Verantwortlichen der Grundausbildung davon dispensiert.

³Das Äquivalenzdossier muss spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bei der Bereichsleitung eingereicht werden.

⁴Der Entscheid wird von der Bereichsleitung getroffen. Wenn notwendig, holt sie dazu im Vorfeld eine Stellungnahme bei der Lehrperson der betreffenden Lehrveranstaltung ein. Bis zum Äquivalenzentscheid durch den Verantwortlichen für die Grundausbildung ist der Studierende gehalten, an den betreffenden Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

Abschnitt 2 – Teilnahme an Sitzungen, Aktivitäten und Veranstaltungen der Direktion

Art. 7 – Sitzungen, Aktivitäten und Veranstaltungen der Direktion

¹Die Direktion der PH-VS kann die Teilnahme an bestimmten Sitzungen, Aktivitäten und Veranstaltungen vorschreiben. Die verpflichtende Teilnahme wird kontrolliert.

²Das Fehlen bei solchen Anlässen aus Krankheitsgründen oder wegen eines Unfalls werden dem Sekretariat des Standorts wie Absenzen im Unterricht gemeldet.

³Die Studierenden müssen an Konferenzen/Vorträgen ausserhalb der PH-VS teilnehmen, die im Zusammenhang mit dem Lehrberuf stehen (mindestens zwei während des Studiengangs). Die Teilnahmebescheinigungen werden für die Kreditierung der Lehrveranstaltung 1.5 «Partnerinstitutionen» erfasst und können bei der kritischen Präsentation des Portfolios zur persönlichen Profilierung genutzt werden.

Art. 8 – Fakultative Lehrveranstaltungen

¹Die Einschreibung erfolgt binnen der festgelegten Fristen beim Sekretariat.

²Die Einschreibung hat definitiven Charakter und verpflichtet die Studierenden zur Anwesenheit.

Abschnitt 3 – Verhalten – Sanktionen

Art. 9 – Verhalten

¹Die Basiskriterien gemäss Beschreibung in den Richtlinien für die Evaluation der Grundausbildung an der Pädagogischen Hochschule des Kantons Wallis sowie für das Probesemester stellen die berufsethischen Referenzen der PH-VS dar.

²Anhand dieser Basiskriterien lässt sich das professionelle Verhalten der Studierenden evaluieren.

³Falls das Verhalten nicht im Einklang mit der Berufsethik steht, so wie es in den institutionellen Basiskriterien oder den Basiskriterien der Praktika (siehe Anhang) beschrieben ist, erhält der Studierende einen schriftlichen Hinweis der Lehrperson oder der Praktikumslehrperson.

⁴Falls Studierende durch ihr Verhalten mehrfach gegen die Berufsethik verstossen, richtet die Lehrperson einen kurzen Bericht an die Bereichsleitung der Grundausbildung und/oder die Plp signalisiert dies durch eine entsprechende Evaluation der Basiskriterien im Einschätzungsbogen für das Praktikum. Die Bereichsleitung trifft sich mit dem betroffenen Studierenden.

Art. 10 – Sanktionen

¹Je nach Umständen entscheidet die Direktion nach Anhörung der Bereichsleitung, der betroffenen Lehrperson und des Studierenden über die Sanktion.

²Den Studierenden können folgende Sanktionen auferlegt werden:

- a) Bewertung der Lehrveranstaltung oder des Praktikums mit «F»
- b) Vorübergehender Ausschluss
- c) Verweis von der Schule
- d) Andere (je nach Umständen/Situation)

Brig. St-Maurice, den



Direktor der PH-VS
Patrice Clivaz